

**Zusammenfassung der Optionen, die ab dem 01.04.2020 beim Verbringen empfänglicher Tiere aus der Restriktionszone in freie Gebiete innerhalb Deutschlands bestehen.**

Diese wurden zwischen BMEL und den Ländern abgestimmt.

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT</li> <li>• Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</li> <li>• Einhaltung von mind. 60 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen</li> <li>• Bestätigung dieser Voraussetzungen für Schafe/Ziegen durch den Tierhalter durch <b>„Tierhaltererklärung Schaf/Ziege“</b></li> </ul>
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT</li> <li>• nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)</li> <li>• Bestätigung dieser Voraussetzungen für Schafe/Ziegen durch den Tierhalter durch <b>„Tierhaltererklärung Schaf/Ziege“</b></li> </ul>
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von (vor oder während der Trächtigkeit) geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundimmunisierung des Muttertieres nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT, wobei die zweite Impfung der Grundimmunisierung mindestens 28 Tage vor der Geburt des Kalbes erfolgt sein muss</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</li> <li>• das Kalb muss unmittelbar nach der Geburt die Biestmilch des eigenen Muttertieres erhalten haben</li> <li>• Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch eine <b>„Tierhaltererklärung Kälber“</b></li> </ul>
4	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht</li> <li>• Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels <b>„Tierhaltererklärung Schlachttiere“</b>, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist</li> </ul>
<p>* Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden bzw. der vom Impfstoffhersteller angegebene Abstand um maximal drei Monate überschritten wird.</p>		